

# **Interne Verfahrensregelung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

---

## **Präambel**

Diese Verfahrensregelung ergänzt die Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen (apl.) Professorin/eines außerplanmäßigen (apl.) Professors an der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité). Sie regelt insbesondere das eigentliche Verfahren der Begutachtung mit dem Ziel einer Würdigung durch die apl.-Kommission, inwieweit die Bewerberin/der Bewerber hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat und ihre/seine Ernennung im Interesse der Charité wäre (vgl. § 2 der Ordnung).

## **1. Gültigkeit**

Diese Verfahrensregelung wird durch den Fakultätsrat verabschiedet.

## **2. Begutachtungsprozess**

Bei formaler Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen der Bewerberin/des Bewerbers leitet die apl.-Kommission das Begutachtungsverfahren ein. Dieses besteht aus drei Abschnitten:

- (i) Es wird geprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber in den Bereichen Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung Leistungen vorweisen kann, die den in den Nrn. 3-5 genannten Anforderungen mindestens entsprechen. Die Bewertung im Bereich Lehre wird dabei von der Ausbildungskommission übernommen.
- (ii) Nur wenn die in den Nrn. 3-5 genannten Mindestleistungen erfüllt sind, wird das Verfahren fortgesetzt. Über die Mindestleistungen hinaus müssen hervorragende weitere Leistungen (siehe Nr. 6) nachgewiesen werden. Die apl.-Kommission begutachtet diese weiteren, in Nr. 6 genannten Leistungen und bewertet dann die Leistung der Bewerberin/des Bewerbers in ihrer Gesamtheit.
- (iii) Bei positiver Einschätzung werden – wie in § 4 der Ordnung ausgeführt – externe Gutachten eingeholt, die zusammen mit der Bewertung der Gesamtleistungen zu einer Empfehlung der apl.-Kommission an den Fakultätsrat führen. Dem Fakultätsrat werden der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der Ausbildungskommission, der Forschungskommission (sofern eingeholt), der Nachwuchskommission (sofern eingeholt) und des Fachvertreters sowie eine schriftliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers durch die apl.-Kommission vorgelegt.

## **3. Mindestleistungen im Bereich Forschung**

Die für eine Fortsetzung des Verfahrens nach Nr. 2 notwendigen Mindestleistungen im Bereich Forschung werden von der Forschungskommission vorgeschlagen.

Für eine Fortsetzung des Verfahrens sind folgende Leistungen im Bereich Forschung, die nach der Habilitation erbracht wurden, mindestens erforderlich:

(i) Publikationen

Mindestens fünf Original-Publikationen als Erst- oder Letztautor/in in anerkannten nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“), die im Ranking in die I. oder II. Quartile ihres Fachgebietes eingeordnet sind oder mindestens zwei solcher Publikationen mit einem kumulativen Impactfaktor von mindestens 20. Originalarbeiten in Koautor(inn)enschaft, Bücher/Buchbeiträge, Editorials, *Letters to the Editor*, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden hier nicht angerechnet, sondern im weiteren Verfahren bewertet (siehe Nr. 6).

(ii) Drittmittel

Einwerbung mindestens eines kompetitiv begutachteten Drittmittelprojekts mit Personalausstattung als verantwortliche/r Projektleiter/in (z. B. von DFG, EU, BMBF oder vergleichbar).

#### **4. Mindestleistungen im Bereich Lehre**

Die für eine Fortsetzung des Verfahrens nach Nr. 2 notwendigen Mindestleistungen im Bereich Lehre werden von der Ausbildungskommission vorgeschlagen.

Die Ausbildungskommission übernimmt für die einzelnen Kandidat(inn)en die Prüfung der Mindestlehrleistung sowie der darüber hinausgehenden Lehrleistungen, die die apl.-Kommission bei der Würdigung weiterer Leistungen (Nr. 6) berücksichtigt.

Für eine Fortsetzung des Verfahrens nach Nr. 2 müssen in der Lehre mindestens folgende, nach der Habilitation erbrachte Leistungen erreicht werden:

(i) Lehrumfang

Mindestens 200 Lehrstunden nachgewiesener und nachprüfbarer Lehre in grundständigen und weiterführenden Studiengängen, die in der Regel mehrheitlich an der Charité geleistet worden sind. Art und Umfang der Lehre müssen gesondert und detailliert aufgeführt und von der verantwortlichen Fachvertreterin/dem verantwortlichen Fachvertreter bestätigt sein.

(ii) Lehrevaluationen

Vorlage personalisierter Lehrevaluationen mit mindestens guter Bewertung.

Die Ausbildungskommission prüft die Lehrleistung auch auf ihre Qualität. Stellt sie dabei in Ausnahmefällen fest, dass diese gravierende Mängel aufweist, so gelten die Mindestleistungen im Bereich Lehre als nicht erbracht.

## 5. Mindestleistungen im Bereich Nachwuchsförderung

Die für eine Fortsetzung des Verfahrens nach Nr. 2 notwendigen Mindestleistungen im Bereich Nachwuchsförderung werden von der Nachwuchskommission vorgeschlagen.

### Betreuung von Abschlussarbeiten

- a) vier abgeschlossene Promotionen oder
- b) drei abgeschlossene Promotionen und zwei abgeschlossene Diplomarbeiten/Masterarbeiten oder
- c) zwei abgeschlossene Promotionen und vier Diplom-/Masterarbeiten

Alle Arbeiten müssen durch eine Urkunde oder offizielle Bestätigungen durch die Dekanate nachgewiesen werden. Die Betreuung der Arbeiten muss der/dem Antragsteller/in eindeutig und namentlich zuzuordnen sein; die Arbeiten können auch außerhalb der Charité angefertigt worden sein.

## 6. Würdigung weiterer Leistungen

Auf der Grundlage von § 2 (5) der apl.-Ordnung werden weitere Leistungen sowie ihre Bedeutung für die Charité bewertet.

- a) Forschung: Gesamtheit der Publikationen und eingeworbener Drittmittel sowie Belege der wissenschaftlichen Anerkennung (Preise, Patente, Herausgeberschaft wissenschaftlicher Fachzeitschriften, Erstellung fachlicher Leitlinien, Kongresspräsidentschaften, auswärtige Rufe und Listenplätze etc.)
- b) Lehre: Gesamtheit der Lehrleistung (Lehrumfang, Curriculumsentwicklung, Preise, etc.) sowie die Lehrqualität (Evaluation).
- c) Nachwuchsförderung: Gesamtheit der Betreuung von Abschlussarbeiten, weitere Aktivitäten in der Nachwuchsförderung (z. B. Mentoring).

Diese weiteren Leistungen sind durch die apl.-Kommission in der Zusammenschau zu bewerten, wobei die weiteren Leistungen in mindestens zwei der drei Bereiche deutlich über den in Nrn. 3-5 definierten Mindestanforderungen liegen müssen. In Würdigung der Mindestleistungen und weiteren Leistungen entscheidet die apl.-Kommission über das weitere Vorgehen.

Bewertet die apl.-Kommission alle Leistungen unter Einbeziehung der externen Gutachten und der internen Stellungnahmen positiv, wird dem Fakultätsrat empfohlen, dem Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professur zu entsprechen und die Zustimmung des Medizinssenats und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft einzuholen.